



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1993

Nummer 72

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
600	16. 11. 1993	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	886
630	11. 11. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57–59 der Landeshaushaltsordnung	886
7111	3. 11. 1993	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)	887
74	23. 11. 1993	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	887
791	6. 11. 1993	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	888

600

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 16. November 1993

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
 2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
 3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
 4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
 5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944),
 6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmanns-
prämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
 7. des § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
 8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungs-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749),
 9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405),
 10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
 11. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297),
 12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650),
 14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
 15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
 16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),
- zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 12. November 1992 (GV. NW. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 lfd. Nummer 2.19 wird in Spalte 2 hinter dem Wort „Brück,“ das Wort „Neubrück,“ eingefügt.
2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der lfd. Nummer 3.6 werden in Spalte 1 die Worte „Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum in Bochum“ durch die Worte „Finanzamt für Großbetriebsprüfung Herne in Herne“ ersetzt,
 - b) die bisherige lfd. Nummer 3.6 wird lfd. Nummer 3.9,
 - c) die bisherigen lfd. Nummern 3.7 bis 3.9 werden lfd. Nummern 3.6 bis 3.8.
3. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der lfd. Nummer 3.2 wird in Spalte 3 das Wort „Schwelm,“ gestrichen,
 - b) in der lfd. Nummer 3.3 wird in Spalte 3 hinter dem Wort „Olpe,“ das Wort „Schwelm,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1993

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1993 S. 886.

630

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57-59 der Landeshaushaltsordnung**

Vom 11. November 1993

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1974 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1992 (GV. NW. S. 278), wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57-59 der Landeshaushaltsordnung vom 26. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 1989 (GV. NW. S. 515), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 1 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „15000“ ersetzt,
 - b) in Nummer 3 wird eingefügt „c) bei Beträgen bis zu 40000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu achtzehn Monaten“,
 - c) in Nummer 4 a wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „20000“ ersetzt,
 - d) in Nummer 4 b wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „25000“ ersetzt,
 - e) in Nummer 5 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „15000“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 2 a wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „20000“ ersetzt,
 - b) in Nummer 2 b wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „25000“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 1 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „15000“ ersetzt,
 - b) in Nummer 3 werden die Zahl „10000“ durch die Zahl „40000“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „10000“ ersetzt,

- c) in Nummer 4 a wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt,
 - d) in Nummer 4 b wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „25 000“ ersetzt,
 - e) in Nummer 5 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „25 000“ ersetzt,
 - b) in Absatz 1 Nr. 2 a wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt,
 - c) in Absatz 1 Nr. 2 b wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „7 500“ ersetzt,
 - d) in Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1993 S. 886.

7111

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)

Vom 3. November 1993

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen (z. B. Patronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng-, Treib- und Zündmittel; dazu gehören auch Raketen für militärische Anwendung einschließlich der Treibsätze),
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe und Reizstoffe enthalten.

§ 2

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 3

Sammeln, Bearbeiten und sonstiges Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur den Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 4

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist nur den Angehörigen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sowie den Angehörigen der Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 die Entdeckung oder den Besitz von Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 3 Kampfmittel sammelt, bearbeitet oder sonst behandelt, ohne durch den Regierungspräsidenten mit deren Beseitigung beauftragt zu sein,
3. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Behörde für die Ahndung ist gemäß § 31 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes die örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

§ 6

(1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

(2) Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), und das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1993 S. 887.

74

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes Vom 23. November 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 32), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister
und für den Finanzminister
(L. S.) Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

– GV. NW. 1993 S. 887.

791

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
Vom 6. November 1993**

Aufgrund von § 5 a Abs. 2 Satz 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 740), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I erhält folgende Fassung:
„Geldleistungen für Vorhaben im baurechtlichen Innenbereich“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Höhe der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung gemäß § 5 a des Landschaftsgesetzes beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je m² versiegelter Fläche.
- (2) Vorhaben, durch die weniger als 30 m² Fläche versiegelt werden, gelten nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 5 a des Landschaftsgesetzes.
- (3) Der Betrag nach Absatz 1 ermäßigt sich um jeweils 25% bei Durchführung folgender, auf dem Grundstück zulässigen Maßnahmen:
 1. naturnahe Gestaltung der nicht versiegelten Fläche eines Grundstücks, insbesondere durch Anlage von Wiesen sowie durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen aus einheimischen Arten,
 2. Begrünung von mindestens der Hälfte der Fassaden- oder Dachfläche,
 3. Versickerung von mindestens der Hälfte des auf der versiegelten Fläche anfallenden Oberflächenwassers,
 4. Entsiegelung der verbleibenden Freifläche eines überwiegend versiegelten Grundstücks.“
3. Der bisherige Abschnitt I mit der Überschrift „Beiräte bei den Landschaftsbehörden“ wird unverändert neuer „Abschnitt Ia“.
4. Der bisherige § 1 wird unverändert neuer § 2.
5. Der bisherige § 2 wird unverändert neuer § 2 a.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1993

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 888.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359